

## NEWSLETTER

Nr. 45 März 2007

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Vorwort.....	1
Virtuelle Stimmabgabe bei Hauptversammlung .....	2
Mitbestimmung des Betriebsrats bei privater Online-Nutzung.....	2
TKG-Änderungsgesetz in Kraft – zahlreiche Neuerungen im Kundenschutzrecht.....	3
BGH-Urteil „grundke.de“: Domainname kann auch auf den Namen eines Vertreters registriert werden .....	4
Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt – Jahresbericht 2006 der BNetzA.....	5
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu bestandskräftig gezahlten Lizenzgebühren – „zweite Chance“ über den Staatshaftungsanspruch? .....	8
Frequenzhandel in Frankreich.....	9
Entscheidung zur Universaldienstverpflichtung in Schweden ist unzulässig.....	10
Regulierungsrahmen für Next Generation Networks – am Beispiel Großbritannien .....	11
Informationsgesellschaft (Medien, Content, Digitalisierung).....	12
Konvergenz von Netz- und Inhaltsangeboten durch IPTV – Folgen für das Urheberrecht.....	12
Termine .....	13
Impressum.....	14

### Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

an dieser Stelle möchten wir Ihnen in eigener Sache mitteilen, dass wir **ab dem 26.03.2007** unsere Arbeit in neuen Räumlichkeiten fortsetzen werden: Nachdem unser jetziges Gebäude im Laufe der Zeit zu klein für uns geworden ist, bietet das neue Büro nun wieder ausreichend Platz sowohl für die Kanzlei als auch für die AG, die somit zukünftig unter einem Dach anzutreffen sind. Wir würden uns freuen, Sie bei Gelegenheit dort begrüßen zu dürfen.

**Die neue Adresse lautet  
Graf-Recke-Str. 82 in 40239 Düsseldorf;**

**Telefon- und Faxnummern bleiben unverändert.**

Wir wünschen Ihnen viele anregende Informationen bei der Lektüre der vorliegenden Ausgabe des Newsletters 45!

## Gesellschaftsrecht

### Virtuelle Stimmabgabe bei Hauptversammlung

Wie das Bundesjustizministerium in einer Pressemitteilung vom 19.02.2007 mitgeteilt hat, werden künftig Aktionäre ihre Stimme bei Hauptversammlungen börsennotierter Aktiengesellschaften in EU-Mitgliedsstaaten auch virtuell abgeben können. Eine neue EU-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ihre nationalen Gesetze entsprechend anzupassen. Dazu haben die Mitgliedstaaten eine Frist von 24 Monaten ab Verkündung der Richtlinie.

Die Richtlinie soll Hürden abbauen, die Aktionäre bisher noch zu überwinden haben, wenn sie sich im EU-Ausland an Unternehmen beteiligt haben und ihre Aktionärsrechte ausüben wollen. So wird beispielsweise die sogenannte Aktiensperre abgeschafft, nach der Aktionäre einige Zeit vor der Hauptversammlung ihre Anteile hinterlegen mussten. Das deutsche Recht hat dies bereits durch eine Änderung des Aktiengesetzes im Jahre 2005 vorweggenommen.

Daneben sieht die Richtlinie ein europaweites Fragerecht für Aktionäre vor, welches Aktionären grundsätzlich das Recht gibt, Fragen zu Tagesordnungspunkten zu stellen.

Ein weiteres wichtiges Ziel der Richtlinie soll sein, die Präsenz bei Hauptversammlungen zu erhöhen. Zu diesem Zweck werden mit der Richtlinie die Regeln zur Bevollmächtigung von Vertretern vereinheitlicht, die für die Aktionäre Stimmrechte wahrnehmen können. Ein Aktionär kann künftig jede beliebige Person seiner Wahl mit einer Stimmrechtsvollmacht ausstatten. Des Weiteren werden die Informationsrechte, die Aktionären im Vorfeld der Hauptversammlung zustehen, vereinheitlicht. Diese Maßnahme sowie die Pflicht der Gesellschaft, über die Hauptversammlung und die genauen Teilnahmebedingungen zu informieren, sollen den Aktionären die tatsächlichen Instrumente an die Hand geben, um ihr Stimmrecht auch aktiv auszuüben.

Durch diese Regelungen - so das Bundesjustizministerium - erhalten vor allem Kleinanleger eine stärkere Position. Weiterhin soll aufgrund dieser neuen Regelung der europäische Kapitalmarkt weiter zusammenwachsen und stabil bleiben.

Bislang ist die Richtlinie noch nicht verabschiedet. Das europäische Parlament hat allerdings bereits zugestimmt. Daher ist damit zu rechnen, dass die Richtlinie in naher Zukunft förmlich beschlossen und verkündet wird.

**Weitere Informationen: RAin Birgit Kemper, Tel.: +49 (211) 68 78 88-88**

**Email: [kemper@juconomy.com](mailto:kemper@juconomy.com)**

## Arbeitsrecht

### Mitbestimmung des Betriebsrats bei privater Online-Nutzung

In seinem Beschluss vom 07.04.2006, Az. 10 TaBV 1/06, hat das Landesarbeitsgericht Hamm eine beachtenswerte Entscheidung zur Frage der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats hinsichtlich der privaten Online-Nutzung durch Arbeitnehmer am Arbeitsplatz vorgelegt.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Arbeitgeber die private Nutzung von Internet und E-Mail durch eine Dienstanweisung außerhalb der Arbeitszeit auch zu privaten Zwecken

ausdrücklich erlaubt. Ende des Jahres 2005 beabsichtigte der Arbeitgeber, eine neue Dienstanweisung in Kraft zu setzen, die die private Internetnutzung für die Zukunft gänzlich verbot. Dagegen stellte der Betriebsrat einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, in dem er die Unterlassung der Inkraftsetzung der Dienstanweisung ohne seine Mitbestimmung begehrte.

Das LAG hat den Antrag zurückgewiesen. Es gesteht dem Betriebsrat bei Änderung der Dienstanweisung und dem dadurch bedingten Verbot der Privatnutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz kein Mitbestimmungsrecht zu.

Zwar hat der Betriebsrat gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG ein Mitbestimmungsrecht in Fragen der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Dieses Mitbestimmungsrecht bezieht sich jedoch nur auf Maßnahmen, die das so genannte Ordnungsverhalten der Arbeitnehmer im Betrieb betreffen, nicht dagegen auf Maßnahmen, die das so genannte Arbeitsverhalten regeln sollen. Dies sind solche Maßnahmen, mit denen die Arbeitspflicht unmittelbar konkretisiert und abgefordert wird. Bei der Untersagung einer privaten Online-Nutzung handelt es sich um eine konkrete Arbeitsanweisung, die die Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer vertraglich geschuldeten Tätigkeit zu beachten haben. Damit sind vorliegend nicht Fragen der Ordnung des Betriebs, sondern des Arbeitsverhaltens betroffen. Ein Mitbestimmungsrecht gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG kommt daher im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

Das LAG geht in seiner Begründung weiterhin auch auf § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG ein, dem gemäß ein Mitbestimmungsrecht bei Fragen der betrieblichen Lohngestaltung besteht. Dies kann sich zwar grundsätzlich auch auf freiwillige Leistungen des Arbeitgebers jeglicher Art beziehen. Allerdings kommt ein Mitbestimmungsrecht insoweit nicht bezüglich des „ob“, sondern lediglich hinsichtlich der Frage des „wie“ solcher Leistungen in Betracht. Der Arbeitgeber ist somit in seiner Entscheidung, eine solche Leistung zu erbringen, frei. Erst wenn er sich zur Gewährung einer freiwilligen Leistung entscheidet, existiert ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats hinsichtlich des „wie“. Selbst wenn man die Gestattung der privaten Internetnutzung als freiwillige Leistung betrachtet, betrifft das Verbot der privaten Online-Nutzung jedenfalls das „ob“ dieser Leistung, nicht das „wie“, so dass ein Mitbestimmungsrecht gem. § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG ebenfalls nicht in Betracht kommt.

Das LAG Hamm hat somit festgestellt, dass der Arbeitgeber die durch Dienstanweisung erteilte Erlaubnis zur privaten Online-Nutzung durch eine solche Dienstleistung auch wieder aufheben kann, ohne dass er gezwungen ist, den Betriebsrat an seiner Entscheidungsfindung zu beteiligen.

**Weitere Informationen: RAin Birgit Kemper, Tel.: +49 (211) 68 78 88-88**

**Email: [kemper@juconomy.com](mailto:kemper@juconomy.com)**

## Zivil- und Handelsrecht

### TKG-Änderungsgesetz in Kraft – zahlreiche Neuerungen im Kundenschutzrecht

Das Gesetz zur Änderung der telekommunikationsrechtlichen Vorschriften vom 18.02.2007 (TKG-Änderungsg) ist am 23.02.2007 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Neben einer Änderung des Artikel-10-Gesetzes werden im TKG einige neue Definitionen in § 3 TKG eingeführt bzw. angepasst und insbesondere die Vorschriften zum Kundenschutz geändert und in das TKG überführt. Diese Regelungen waren die bislang in der TKV normiert, die hiermit aufgehoben wurde.

Der Kundenschutz ist nunmehr in §§ 43 a ff. TKG geregelt. Hierbei wird redaktionell die Haftungsbestimmung in § 44 a TKG neu geregelt. Die §§ 45h, 45i und 45j TKG enthalten die geänderten Bestimmungen zu Rechnungsinhalt, Beanstandungen und der Entgeltspflicht bei unrichtiger bzw. unklarer

Ermittlung der Entgelte. § 45n TKG normiert umfangreiche Veröffentlichungspflichten der Anbieter zu ihrer Person, zum Dienst und den Vertragsbedingungen. Nach § 43 a TKG sind zahlreiche Angaben auch in den Verträgen zu machen und den Kunden als Information zur Verfügung zu stellen.

Die neuen Bestimmungen gelten nach Artikel 5 des TKG-ÄnderungsG ab dem 24.02.2007 (Tag nach der Verkündung). Nach dem Gesetzeswortlaut ist davon auszugehen, dass die neuen Regelungen des TKG zum Verbraucherschutz auch für bestehende Verträge gelten, soweit sie die Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse betreffen. Auf jeden Fall sind die Verträge, Auftragsformulare und Kundeninformationen für Neukunden entsprechend anzupassen.

**Weitere Informationen: RA Dr. Peter Schmitz, Tel.: +49 (211) 68 78 88-58**  
**Email: [schmitz@juconomy.com](mailto:schmitz@juconomy.com)**

## Wettbewerbs- und Kartellrecht

### BGH-Urteil „grundke.de“: Domainname kann auch auf den Namen eines Vertreters registriert werden

In seiner Entscheidung vom 08.02.2007, Az: I ZR 59/04 hatte der BGH über die Frage zu entscheiden, ob es unter bestimmten Umständen zulässig sein kann, einen fremden Domainnamen für sich zu registrieren. Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger trägt den Familiennamen Grundke. Er hat sich dagegen gewandt, dass der Domainname "grundke.de" für den Beklagten registriert ist und hat von diesem die Freigabe des Domainnamens verlangt. Der Beklagte heißt selbst nicht Grundke. Er ist aber von der Grundke Optik GmbH 1999 beauftragt worden, diesen Domainnamen registrieren zu lassen und für die Grundke Optik eine Homepage zu erstellen. Bei der DENIC e. G. ist als Inhaber der Domain der Beklagte registriert. Bis auf eine kurze Unterbrechung im Sommer 2001 erschien auf der Homepage "grundke.de" seitdem der Internetauftritt der Grundke Optik.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, weil der Domainname letztlich von der Grundke Optik und damit von einem Namensträger genutzt wird. Dagegen hatte das Berufungsgericht der Klage mit der Begründung stattgegeben, der Beklagte dürfe auch mit Zustimmung eines Namensträgers den Domainnamen nicht in eigenem Namen registrieren lassen. Die hiergegen eingelegte Revision hatte Erfolg; die Klage wurde abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat zunächst bestätigt, dass grundsätzlich schon die Registrierung eines fremden Namens als Domainname ein unbefugter Namensgebrauch sei, gegen den jeder Namensträger unter dem Aspekt der Namensanmaßung vorgehen könne. Das gelte jedoch nicht, wenn der Domainname im Auftrag eines Namensträgers reserviert worden sei. Wegen des im Domainrecht unter Gleichnamigen geltenden Prioritätsprinzips, wonach eine Domain allein demjenigen zustehe, der sie zuerst für sich hat registrieren lassen, müssten die anderen Namensträger aber zuverlässig und einfach überprüfen können, ob eine derartige Auftragsreservierung vorlag. Das sei insbesondere der Fall, wenn unter dem Domainnamen die Homepage eines Namensträgers mit dessen Einverständnis erscheine. Es seien aber auch andere Möglichkeiten denkbar, wie die Auftragsregistrierung gegenüber anderen Namensträgern in prioritätsbegründender Weise dokumentiert werden kann.

Im Streitfall lag bei Registrierung des Domainnamens ein Auftrag der Grundke Optik zur Erstellung ihrer Homepage vor. Diese Homepage wurde auch alsbald freigeschaltet, bevor der Kläger seine Ansprüche geltend gemacht hat. Damit stehe – so der BGH – der Grundke Optik gegenüber dem Kläger die Priorität für den Domainnamen grundke.de zu, auf die sich der Kläger aufgrund des ihm erteilten Auftrags berufen könne. Dabei sei nicht entscheidend, ob zwischen der Grundke Optik und dem Beklagten ausdrücklich vereinbart war, dass die Registrierung auf den Namen des Beklagten erfolge. Für die Priorität der Registrierung des Domainnamens komme es auf Einzelheiten des Auftragsverhältnis-

ses nicht an, wenn es tatsächlich bestand und etwa durch Freischaltung einer Homepage des Namensträgers nach außen dokumentiert worden ist.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der BGH die Möglichkeit einer Auftragsregistrierung zugunsten von Namensberechtigten eröffnet. Es würde zu einer unnötigen Einschränkung der Befugnisse eines Namensinhabers führen, wenn es ihm verboten wäre, Dritte mit der Registrierung einer Domain für eigene Zwecke zu beauftragen.

Allerdings ist dem BGH zu widersprechen, wenn er – wie schon in der „Shell-Entscheidung“ aus dem Jahre 2002 - meint, dass grundsätzlich schon die Registrierung eines fremden Namens als Domainname ein unbefugter Namensgebrauch sei. Denn wie auch das Markenrecht stets für die Annahme einer Markenrechtsverletzung eine markenmäßige Verwendung der Bezeichnung erfordert, ist auch eine Verletzung des Namensrechts aus § 12 BGB an die Voraussetzung einer namensmäßigen Verwendung geknüpft. Die Registrierung einer Domain kann aber deswegen noch keine namensmäßige Verwendung sein, weil zu diesem Zeitpunkt, also vor der Hinterlegung von Inhalten unter der Domain, noch offen ist, ob die Domain tatsächlich namensmäßig genutzt werden wird. Dieser vom BGH nicht hinreichend beachtete Umstand wird besonders deutlich, wenn man an die zahlreichen Familiennamen denkt, die gleichzeitig Gattungsbegriffe darstellen: Würde bspw. unter der Domain bergmann.de ein Informationsportal für Bergleute angeboten, so läge keine namensmäßige Verwendung vor, gegen die sich der Träger des Familiennamens Bergmann wehren könnte. Jedenfalls wegen der Vielzahl der Gattungsbegriffe, die gleichzeitig Familiennamen sind, ist für den vom BGH aufgestellten Grundsatz kein Raum. Vielmehr müsste im Einzelfall geklärt werden, ob die Registrierung eines Begriffes als Domain, der gleichzeitig ein Name ist, tatsächlich die Begehungsfahr eines namensmäßigen Gebrauchs begründet. Nur dann kommt ein Verstoß gegen § 12 BGB in Betracht.

**Weitere Informationen: RA Dr. Jens Schulze zur Wiesche, Tel.: +49 (211) 68 78 88-60  
Email: [schulze.zur.wiesche@juconomy.com](mailto:schulze.zur.wiesche@juconomy.com)**

## Telekommunikation (Recht, Ökonomie, Technik)

### Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt – Jahresbericht 2006 der BNetzA

Die BNetzA hat ihren Jahresbericht 2006 vorgelegt; bei der Präsentation betonte Präsident Kurth, dass sich durch fairen und diskriminierungsfreien Netzzugang deutliche Wachstumsimpulse und eine Förderung des Wettbewerbes abzeichnen.

Der Jahresbericht widmet sich u.a. der Entwicklung der NGN (Next Generation Network): Diese berge große Chancen, aber auch Risiken für den Markt. Durch die innovativen Potenziale der neuen Technologie ergeben sich quasi unbegrenzte Möglichkeiten für das Angebot von Diensten, speziell auch für Anbieter ohne eigene Infrastruktur. Daraus resultierten völlig neue Herausforderungen für den Wettbewerb und für die (Nicht)Regulierung. Es sei wichtig, dass den Wettbewerbern Geschäftsmodelle durch regulatorische Maßnahmen nicht verbaut werden, sondern dass der Markt durch einen wettbewerblichen Prozess selbst herausfindet, welche technischen Möglichkeiten für das Fortbestehen oder die Neuentwicklung von Geschäftsmodellen entscheidend ist. Präsident Matthias Kurth betonte, dass der bevorstehende Wandel der Netze und Dienste vorausschauend und im fairen Miteinander in Angriff genommen werden müsse.

Die Umsatzerlöse für den gesamten Telekommunikationsmarkt sind im Jahr 2006 mit einer Summe von 67,5 Mrd. € trotz gesunkener Preise konstant geblieben im Vergleich zum vorangegangenen Jahr.

Ähnlich verhält es sich mit den Sachinvestitionen im deutschen Telekommunikationsmarkt. Hier ist ein leichter Anstieg in Höhe von 1% im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

In der folgenden Übersicht sind die Telefonanschlüsse inklusive der Wettbewerberanteile dargestellt. Erfreulicherweise konnten die Wettberber ihre Anteile an Telefonanschlüssen um 4,4 % steigern, was einem Zuwachs von 2,12 Mio. Kunden entspricht. Es bedeutet aber auch, dass noch immer 33,5 Mio. Anschlüsse Eigentum der DTAG sind und diese somit 86,9 % der Marktanteile im Telefonanschlussmarkt hält.

## Telefonanschlüsse und Wettbewerberanteile

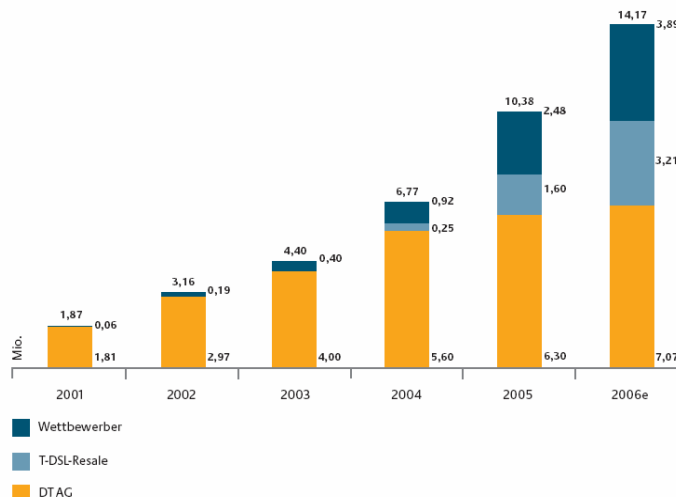
	2004			2005			2006e		
	Gesamtbestand Mio.	Wettbewerberanteil Mio.	%	Gesamtbestand Mio.	Wettbewerberanteil Mio.	%	Gesamtbestand Mio.	Wettbewerberanteil Mio.	%
Analoganschlüsse (ohne öTel, ohne Anschlüsse für Kabel-TV-Telefonie)	26,83	0,436	1,6 %	26,32	0,742	2,8 %	25,41	1,136	4,5 %
ISDN-Basisanschlüsse	11,97	1,472	12,3 %	12,34	2,495	20,2 %	12,65	3,580	28,3 %
ISDN-PMX-Anschlüsse	0,125	0,0278	22,3 %	0,120	0,0265	22,1 %	0,113	0,0248	21,9 %
öffentliche Telefonstellen	0,106	0,0038	3,6 %	0,108	0,0040	3,7 %	0,109	0,0036	3,3 %
Anschlüsse für Kabel-TV- Telefonie	0,048	0,048	100,0 %	0,111	0,111	100,0 %	0,310	0,310	100,0 %
Summe Anschlüsse	39,08	1,99	5,1 %	39,00	3,38	8,7 %	38,58	5,05	13,1 %
Summe Kanäle	54,68	4,27	7,8 %	54,82	6,64	12,1 %	54,51	9,35	17,2 %

Angaben inkl. Eigenbedarf

Beim Gesamtbestand der Telefonanschlüsse ist ein leichter Rückgang von 39,00 Mio. auf 38,58 Mio. Anschlüsse zu verzeichnen; das entspricht einem Rückgang von ca. 1 % oder um 420.000 Anschlüsse. Eine Abwanderungswelle aus dem Festnetz in das Mobilnetz ist somit eindeutig noch nicht zu identifizieren. Für die Wettbewerber zeichnet sich ein positiver Trend ab: Bei gleichbleibenden Anschlusszahlen konnten sie ihre Marktanteile erhöhen.

Angesichts einer Steigerung von 10,38 Mio. Anschlüsse auf 14,17 Mio. Anschlüsse (das entspricht einem Anstieg von 36,5 %) kann man durchaus von einem dynamischen Wachstum im DSL-Bereich sprechen. Deutschland hat zwar das stärkste Wachstum innerhalb der Europäischen Union in diesem Sektor, das jedoch auf ein ca. 100%iges Wachstum der T-DSL-Resale-Anschlüsse zurückzuführen ist, wie in der folgenden Grafik dargestellt.

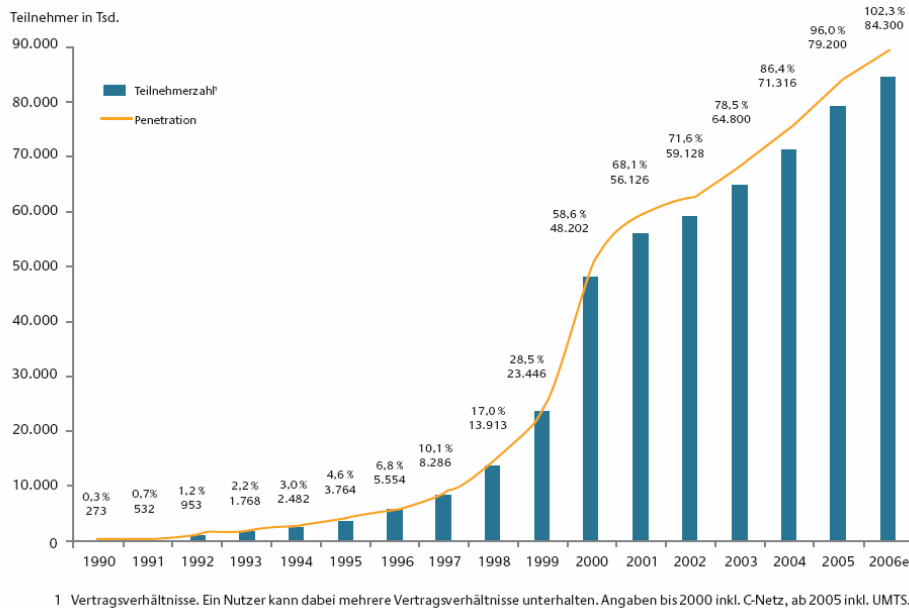
## DSL-Anschlüsse in Betrieb



Bei den Wettberbern gab es ein Wachstum von ca. 58 % im Vergleich zum Vorjahr. Auch im Bereich der DSL-TAL hat die DTAG mit über 72 % noch immer die unumstrittene Marktmacht. Der Anteil der Anschlüsse der Wettbewerber beträgt weniger als ein Drittel. Insgesamt ist der DSL-Markt in Deutschland um 3,49 Mio. Anschlüsse gewachsen, davon gewannen die Reseller gemeinsam mit der DTAG 63 % und die Wettbewerber 37 %. Bei Fortführung dieser Entwicklung ist davon auszugehen, dass Deutschland zum „Resale-Land“ wird.

Im Mobilfunkbereich wurde mit 84,3 Mio. Teilnehmeranschlüsse eine Penetrationsrate von 103 % erreicht. Insgesamt ist jedoch ein Rückgang des Wachstums zu beobachten. Während das Wachstum von 2004 bis 2005 noch ca. 10 % betrug, ist es in diesem Jahr auf 5 % zurückgegangen.

## Teilnehmerentwicklung und Penetration in Mobilfunknetzen



Während das Gesprächsminutenvolumen von 2002 bis 2005 relativ konstant war, gab es im vergangenen Jahr einen Anstieg um ca. 6 %. Dieses Wachstum ist auf einen fast 33%igen Anstieg der Mobilfunkminuten zurückzuführen und auf eine Steigerung von 2,3 Mrd. Minuten auf 9 Mrd. Minuten im VoIP-Bereich. Dieser Anstieg ist sicherlich auf den Preisverfall für Mobilfunkminuten und die Bündelangebote bzw. Flat-Rates für Mobilfunkgespräche zurückzuführen - das Gesprächsminutenvolumen im Festnetz ist seit 2002 relativ unverändert geblieben (siehe auch Jahresbericht 2006 der BNetzA, S. 72).

Insgesamt bezeichnete Präsident Kurth die Trends und Entwicklungen im Jahr 2006 als sehr turbulent und spannend. Sicherlich wird auch 2007 ein turbulentes Jahr bleiben mit den vielen laufenden und kommenden Verfahren und Entscheidungen hinsichtlich der Genehmigung von Entgelten, regulatorischen Maßnahmen zu IP-Interconnect, § 9a TKG („Regulierungsferien“ für die DTAG) etc. – warten wir es ab.

**Weitere Informationen: Claudia Schlipp, Tel.: +49 (211) 68 78 88-35**  
**Email: [schlipp@juconomy.com](mailto:schlipp@juconomy.com)**

## Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu bestandskräftig gezahlten Lizenzgebühren – „zweite Chance“ über den Staatshaftungsanspruch?

In unseren Newslettern hatten wir immer wieder über den Stand der verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Rückerstattung bestandskräftig gezahlter Lizenzgebühren berichtet. Sie erinnern sich? Im Rahmen dieses mehrjährigen Klageverfahrens wurde der Europäische Gerichtshof im Wege eines sog. Vorabentscheidungsverfahrens zur Vereinbarkeit der deutschen Lizenzgebührenverordnung mit Gemeinschaftsrecht befragt. Der Europäische Gerichtshof hatte in seinem Urteil vom September 2006 festgestellt, dass die Lizenzgebührenverordnung mit Gemeinschaftsrecht "klar unvereinbar" ist. Eine der Erwägungen des EuGH war zudem, dass die Erhebung einer sehr hohen Gebühr die über einen Zeitraum von 30 Jahren die geschätzten Allgemeinkosten der Behörde abdeckt, den Wettbewerb ernsthaft beeinträchtigt.

In dem am 17.01.2007 verkündeten Urteil, dessen Urteilsbegründung erst seit dem 5.3.2007 vorliegt, hat das BVerwG einen Anspruch auf Rückerstattung bestandskräftig gezahlter rechtswidriger Lizenzgebühren verneint. Mit erstaunlicher kurzer Begründung führt das BVerwG in diesem Urteil aus, dass sich der Anspruch auf Rücknahme des Gebührenbescheides im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung nicht „auf Null“ verdichtet habe. Das BVerwG kommt zu dem Schluss, dass das Festhalten an dem rechtswidrigen Verwaltungsakt nicht als „schlechthin unerträglich“ zu qualifizieren sei. Zwar könne die offensichtliche Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes die Annahme rechtfertigen, seine Aufrechterhaltung sei schlechthin unerträglich. Allerdings habe sich die Rechtswidrigkeit im vorliegenden Falle nicht „aufgedrängt“. Zwar sei es nicht notwendig zur Beurteilung der offensichtlichen Rechtswidrigkeit, dass der Verwaltungsakt an einem besonders schwerwiegenden Fehler leiden müsse, da ansonsten bereits die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes gegeben sei. Im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Lizenzgebührenbescheides habe sich die Evidenz des Rechtsfehlers allerdings noch nicht gezeigt. Offen gelassen wird hierbei vom BVerwG, ob auf einen „verständigen Durchschnittsbürger“ oder einen „rechtskundigen Betrachter“ abzustellen sei.

Zum Ausspruch des EuGH zur „klaren Unvereinbarkeit“ mit dem Gemeinschaftsrecht meint das BVerwG, dass die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt im Sinne des nationalen Rechtes noch nicht offensichtlich gewesen sei. Das BVerwG stützt sich hierbei auf die sukzessive entwickelte Rechtsprechung etwa durch das Urteil im durchgeführten Vorabentscheidungsverfahren. Art. 11 habe nicht ein derartiges Maß an Klarheit und Präzision aufgewiesen, dass sich ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht nach Ansicht des BVerwG von vorneherein aufdrängte. Erst die Entscheidungen des EuGH hätten diese Klarheit erbracht. Trotz der Aussage der „klaren Unvereinbarkeit“ sei die Prüfung der „Offensichtlichkeit“ eines Rechtsverstößes vom BVerwG zu beantworten, das durch das Urteil des EuGH nicht präjudiziert werde.

Die „klare Unvereinbarkeit“ aus Sicht des EuGH wird somit im Urteil des BVerwG zu einer ex-post-Feststellung bei „anfänglicher Unklarheit“ über die Auslegung des Gemeinschaftsrechtes. Wollte dies der EuGH mit der Formel der „klaren Unvereinbarkeit“ wirklich ausdrücken? Man darf einige Zweifel haben, ob der EuGH sich des Begriffes der „klaren Unvereinbarkeit“ wirklich deshalb bediente, um die eigene Entscheidung zu bekräftigen. Im Urteil des EuGH dürfte sich dieser Begriff vielmehr auf die Offenkundigkeit des Gemeinschaftsrechtsverstößes im Blick einer ex-ante-Betrachtung beziehen.

Um vorliegend der Versuchung der Urteilskritik in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zu begegnen, soll der Blick besser auf die Frage eines möglichen Sekundärrechtsschutzes in Form des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruches gelenkt werden. Vorliegend wurde durch den EU-Mitgliedsstaat Deutschland ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht durch den Erlass der Gebührenbescheide begangen, die auf einer mit Gemeinschaftsrecht klar unvereinbaren Lizenzgebührenverordnung beruhen. Der Fall „Traghetti“ (C-173/05) zeigt zudem, dass sogar im Falle einer rechtskräftigen nationalen Entscheidung Staatshaftungsansprüche gegen den Mitgliedsstaat wegen Verlet-

zung von Gemeinschaftsrecht möglich sind. Einige Fragen stellen sich in Bezug auf die Rechtsverfolgung über diesen Weg. Einer der zentralen Fragen wird auch hier sein, ob die Möglichkeit der Erlangung des Primärrechtsschutzes nicht als „Mitverschulden“ dem Anspruchsteller zuzumessen ist. Allerdings kann hier gerade das Urteil des BVerwG diesen Anspruchstellern die erforderliche Argumentation an die Hand geben. Laut BVerwG lag die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit schließlich nicht derart auf der Hand, dass sich diese „aufdrängte“. Vielmehr sei die Klarheit über die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen erst durch die entwickelte Rechtsprechung des EuGH erreicht worden.

Es mag also sein, dass am „Ende eines (sehr langen) Tages“ doch noch die materielle Gerechtigkeit obsiegt und daher alle Lizenzgebührenzahler die zu Unrecht gezahlten Lizenzgebühren erstattet erhalten. Man darf mit Interesse beobachten, ob Klagen auf Grundlage des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruches erhoben werden. Es geht hier um viele Millionen €, die den Unternehmen für die Investitionen und die Sicherung des Geschäftsbetriebs fehlen.

**Weitere Informationen: RA Dr. Martin Geppert, Tel.: +49 (211) 68 78 88-38**

**Email: [geppert@juconomy.com](mailto:geppert@juconomy.com)**

## Frequenzhandel in Frankreich

Im Juli 2006 wurden in Frankreich von der französischen Regulierungsbehörde, ARCEP, WIMAX Frequenzen im Bereich von 3,4-3,6 GHz für 22 Regionen vergeben. Im Zuge der Ausschreibung haben auch 6 Gemeinden bzw. Gemeindeverbände Frequenzen erworben. Nunmehr hat die ARCEP die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Handel mit Frequenzen festgelegt und gleichzeitig die erste Übertragung von Frequenzen genehmigt.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen zwei Arten des Sekundärmarktes für WLL-Frequenzen vor: erstens die Zession und zweitens die Nutzungsüberlassung von Frequenzen. Während bei der Zession die Inhaberschaft auf den Zessionar übergeht, wird bei der Nutzungsüberlassung lediglich das Recht zur Nutzung des Frequenzspektrums teilweise oder vollständig anderen Betreibern eingeräumt; ein Wechsel des Inhabers findet dabei nicht statt. Eine Weitergabe der Frequenzen entweder im Wege der Zession oder der Nutzungsüberlassung kann sowohl zur Umsetzung der eigenen Versorgungsaufgaben als auch aus anderen kommerziellen Gründen erfolgen.

Eine Untersuchung der Regulierungsbehörde hat folgende Rahmenbedingungen betreffend den Frequenzhandel von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden ergeben:

- Bei dem Frequenzhandel durch Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, welche Frequenzen von der Regulierungsbehörde zugewiesen bekommen hatten, handelt es sich nicht um hoheitliche Aufgaben der Verwaltung.
- Frequenzhandel durch Gemeinden bzw. Gemeindeverbände kann auch entgeltfrei durchgeführt werden, wenn generelle Aspekte und Aufgaben der Verwaltung hiermit erfüllt werden sollen.
- Gemeinden bzw. Gemeindeverbände können die zugewiesenen Frequenzen sowohl an andere öffentliche Körperschaften als auch an Private zedieren und überlassen.
- Die Grundlage des Rechtsgeschäftes ist ein Vertrag.

Unter diesen Bedingungen haben zwei angrenzende Gemeinden beschlossen, dass die eine Teile der ihr zugewiesenen WIMAX-Frequenzen an die andere abtritt, wobei die Zessionarin einen Großteil der anderen Gemeinde – der Zedentin - mit WIMAX-Diensten unter Nutzung des abgetretenen Frequenzspektrums versorgen wird. Somit ermöglicht Frequenzhandel den Einstieg der Gemeinden in Regionen, in welcher sie bei der Erstvergabe von Frequenzen nicht mitgeboten und somit keine eigenen Frequenzen erworben hatten.

In einem zweiten Fall von Frequenzhandel hat France Telecom ihr zugewiesene Frequenzen einem anderen Unternehmen zur Nutzung überlassen. In diesem Fall ging durch die Nutzungsüberlassung lediglich das Recht zur Nutzung der Frequenzen für den Dienst auf das neue Unternehmen über, ohne dass das Zuteilungsrecht an das ursprüngliche Unternehmen (France Telecom) verändert wird. France Telecom bleibt in diesem Fall alleinige Verantwortliche für die Einhaltung aller Auflagen, Rechte und Pflichten.

Die Frequenzbänder, welche in Frankreich gehandelt werden dürfen, liegen in den Bereichen für WLL, PMR und Satelliten.

**Weitere Informationen: Mag. Jörg Kittl, Tel.: +43 (1) 513 5140-50**

**E-Mail: [kittl@juconomy.com](mailto:kittl@juconomy.com)**

## Entscheidung zur Universaldienstverpflichtung in Schweden ist unzulässig

Am 05.02.2007 hat in Schweden das erste Verwaltungsgericht („Länsrätten“) eine Entscheidung der Regulierungsbehörde (PTS - Post- och Telestyrelsen) aufgehoben, nach der TeliaSonera zu einer flächendeckenden Versorgung mit Telefonie zu erschwinglichen Preisen verpflichtet werden sollte. TeliaSonera hatte gegen die Entscheidung der PTS vom 19.08.2005 geklagt, weil sie die Notwendigkeit dieser Verpflichtung nicht nachvollziehen konnte, zumal diese Verpflichtung aus ihrer Sicht zu umfassend war.

Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass nach dem schwedischen Telekommunikationsgesetz („Lagen om Elektronisk Kommunikation“, kurz LEK) gemäß Kap. 5 § 1 eine Universaldienstverpflichtung nur auferlegt werden kann, wenn ein Bedarf dafür festgestellt wird. Nach der Auffassung des Gerichts reicht es nicht, wenn die Regulierungsbehörde feststellt, dass das Agieren der Telekommunikationsanbieter dazu führen könnte, dass die flächendeckende Versorgung nicht mehr gewährleistet ist. Stattdessen soll gemäß Kap. 5 § 1 LEK die Universaldienstversorgung in erster Linie durch den freien Wettbewerb geregelt werden. Erst wenn festgestellt werden kann, dass der Markt keine flächendeckende Versorgung zu erschwinglichen Preisen bewerkstelligt, können Universaldienstverpflichtungen auferlegt werden. In diesem Fall muss die Regulierungsbehörde eine Untersuchung vorlegen, die zeigt, dass die Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen begründet ist. Die PTS hat bisher eine solche Untersuchung nicht durchgeführt, weshalb das Gericht sich gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde wendete.

In ihrer Pressemitteilung vom 6.2.2007 verkündet die Regulierungsbehörde, dass sie die Entscheidung des Gerichts nicht anfechten wird. Bo Andersson, Chefökonom der Behörde führte aus:

*„Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Regulierungsbehörde die mangelnde Versorgung der Haushalte mit Telefonie nicht schlüssig dargestellt hat und dass es deswegen keine Grundlage für eine Entscheidung gibt. Das Angebot mit Anschlüssen im GSM-Netz, das TeliaSonera heutzutage anbietet, das so genannte „Fast Mobil“-Angebot, zählt nach dem Gesetz zur Festnetztelefonie.“* (PTS Pressemitteilung vom 6.2.2007, [www.pts.se](http://www.pts.se))

Die Regulierungsbehörde wird nun den Markt genau beobachten und erneut in dieser Sache entscheiden, sollte es tatsächlich zu einer mangelnden flächendeckenden Versorgung mit Angeboten zu erschwinglichen Preisen kommen.

**Weitere Informationen: Martin Lundborg, Tel.: +49 (211) 68 78 88-31**

**Email: [lundborg@juconomy.com](mailto:lundborg@juconomy.com)**

## Regulierungsrahmen für Next Generation Networks – am Beispiel Großbritannien

Mit dem Papier der Arbeitsgruppe der BNetzA in Zusammenarbeit mit verschiedenen Unternehmen des deutschen Telekommunikationsmarktes zur IP-Zusammenschaltung und Next Generation Networks (NGN) („Rahmenbedingungen der Zusammenschaltung IP-basierter Netze“) ist auch in Deutschland eine Diskussion angestoßen worden, die die zukünftige Entwicklung der Netze durch elektronische Kommunikation betrifft. Auch in anderen Ländern werden diese Diskussionen geführt. In diesem Beitrag soll ein entsprechendes Forum vorgestellt werden, das in Großbritannien etabliert wurde. Es handelt sich dabei um NGNuk (Next Generation Networks in United Kingdom), das bereits längere Zeit existiert. Nähere Informationen sind auch auf der Internetseite: <http://www.ngnuk.org.uk> abrufbar.

Das Forum NGNuk nahm seinen Ursprung in einem Diskussionspapier zur Regulierungspolitik von Ofcom aus dem März 2006 mit dem Titel „Next Generation Networks: Developing the Regulatory Framework“. In diesem Papier wurde seitens der Regulierungsbehörde vorgeschlagen, eine unabhängige Industrieorganisation zu schaffen, die sich vor allem um die Verbesserung der Rahmenbedingungen von NGN und die Beteiligung der Industrie an einem derartigen Forum kümmern sollte. Zielsetzung der Organisation ist daher, als Koordinator bzw. als Forum der wesentlichen „Investoren“ bzw. stakeholder zu agieren, die an der Entwicklung der Infrastruktur für Next Generation Networks beteiligt sind. Es geht dabei in erster Linie um die Bildung von Positionen und die Kommunikation in den unterschiedlichen Bereichen wie Industrie, Regulierung und Politik sowie natürlich auch die Öffentlichkeit. Im engen Zusammenhang damit steht auch die Entwicklung des Netzes von British Telecom in Richtung eines „All-IP“-Netzes (CN21).

Das Industrieforum arbeitet daran, bis zum Jahr 2008 ein abgestimmtes Zusammenschaltungsmodell für NGN entwickelt zu haben, das vorhersehbare Aussagen im Hinblick auf den Transport sowie das Angebot von Diensten über Netzgrenzen von verschiedenen NGNs erlaubt. Dazu gehört u.a. die Entwicklung und die Einigung über die angebotenen Dienste, die Einigung über die kommerziellen Rahmenbedingungen für das Angebot von Diensten im Zusammenhang mit IP-Zusammenschaltung, das Aufsetzen eines Zeitplans für kommerzielle und technische Umsetzung von Zusammenschaltungsvereinbarungen und auch die Identifikation und das Vorantreiben von noch fehlenden Standards. Insofern übernimmt dieses Forum die Aufgaben, die in Deutschland einerseits die Regulierungsbehörde, andererseits Verbände, aber auch insbesondere der AKNN innehaben.

Die Liste der Mitglieder zeigt bereits, welche Bedeutung die Unternehmen auf dem Markt dieser Entwicklung beimessen. Die Mitgliedschaften sind abgegrenzt in „Executive Members“ (dazu gehört der Wholesale Bereich von British Telecom, Cable and Wireless, Carphone Warehouse, Colt, Easynet/Sky, Kingston Communications, NTL Telewest, Orange, Thus, T-Mobile und Vodafone), „Participating Members“ (dazu gehören AboveNet, Gamma Telecom, Global Crossing, Hutchison 3G, London Internet Exchange, Time Warner, Tiscali, Verizon Business und Viatel) sowie sogenannte Associate Members, wobei hier gegenwärtig nur eine Verbraucherschutzvereinigung (Federation of Communications Suppliers) als Mitglied aufgeführt ist. Es zeigt sich, dass im Wesentlichen Infrastrukturanbieter Mitglieder sind, aber auch Unternehmen aus anderen Bereichen, insbesondere Inhalteanbieter bzw. Applikationsanbieter an dieser Industrieorganisation teilnehmen.

Die gegenwärtige Arbeit konzentriert sich auf eine Reihe von Umsetzungs- und Gestaltungsmaßnahmen für die Next Generation Networks. Dazu gehören die Definition von Anforderungen, die Gestaltung des technischen und kommerziellen Rahmens sowie die Implementierung und auch die Migration zu einem NGN-Netz. Zu diesem Zweck ist ein sogenanntes Referenzmodell entwickelt worden, das zum einen die Referenzdienste beinhaltet (gruppiert in verschiedene Anwendungen wie z.B. Echtzeitkommunikation zwischen Personen, „Quasi“-Echtzeitkommunikation mit interaktiven Diensten, Streaming-Diensten sowie Datenverbindungen), sowie zum anderen der Abgrenzung von unterschiedlichen

Netzebenen (Transport- und Netzarchitektur) sowie bestimmten Managementfunktionen im Rahmen der Modellgestaltung dient. Hier werden die Diskussionen ebenso wie in Deutschland gegenwärtig noch intensiv geführt. Im Unterschied zu Deutschland, wo es eine von der Bundesnetzagentur eingesetzte Arbeitsgruppe gab, deren Ergebnisse erst zum Ende hin veröffentlicht wurden und die keinen fest verankerten und strukturell abgesicherten Status hatte, ist die Organisation NGNuk mit einer festen Struktur abgesichert, in der es verschiedenen Organisationsstufen, Verantwortlichkeiten und Mitarbeitsmöglichkeiten gibt. Die Kommunikation über die vorgenannte Homepage ermöglicht dabei auch der Öffentlichkeit, an den aktuellen Entwicklungen und Ergebnissen der Diskussionen teilzunehmen.

**Weitere Informationen: Dipl.-Ökon. Dr. Ernst-Olav Ruhle, Tel.: +49 (211) 68 78 88-48**

**Email: [ruhle@juconomy.com](mailto:ruhle@juconomy.com)**

## Informationsgesellschaft (Medien, Content, Digitalisierung)

### Konvergenz von Netz- und Inhaltsangeboten durch IPTV – Folgen für das Urheberrecht

IPTV hat es nun offiziell zum Hoffnungsträger der DTAG gebracht, und das mit keinem geringeren Ziel als der „Rückeroberung“ des Breitbandmarktes. Nachdem die VDSL-Markterschließung vor allem durch das Thema der „Regulierungsferien“ (§ 9a TKG) in der Diskussion geprägt wurde, kündigt der Konzern nun offen an, IPTV daneben über herkömmliche ADSL(2+)-Anschlüsse anzubieten, um möglichst schnell eine größere Kundenschicht zu erschließen.

Gleichzeitig drängen nach Vorreiter Pro Sieben/Sat 1 nun auch die öffentlich-rechtlichen Sender und die RTL-Gruppe mit deutlich stärkerem Engagement auf den Markt für IP-Fernsehen, der nach einer jüngeren Studie von dataxis im Auftrag der EU-Kommission noch Ende 2005 in Deutschland praktisch nicht existierte und selbst bei den europäischen IPTV-Pionieren in Frankreich nur 3% aller Fernsehhaushalte ausmachte. Diese Trendwende zeichnet sich ebenfalls in einer aktuellen Studie der Unternehmensberatung Accenture und des US-Forschungsinstituts EIU ab. Nur noch etwa die Hälfte der befragten 350 Führungskräfte von Telekommunikations- und Inhalteanbietern aus den USA, Asien und Europa verneinen hohe Gewinnchancen für IPTV in den nächsten zwölf Monaten. Die Mehrheit ist sich sicher, dass die Umsätze jedenfalls in den nächsten drei Jahren signifikant steigen werden. Ob zielgruppengerichtete Werbung oder Premium-Content-Abonnements – die Finanzierungsmodelle klingen verlockend für immer mehr Netz- und Inhalteanbieter.

Damit entsteht eine neue Konkurrenzsituation, deren Folgen schon seit langem diskutiert und prognostiziert wurden, ohne dass dies zu greifbaren Ergebnissen geführt hätte: Die Inhalteanbieter als klassische Produktions-, Verlags- und Rundfunkunternehmen betreten neue Bühnen, deren Infrastruktur teilweise durch - auch um Inhalte - konkurrierende Netzbetreiber bereitgestellt und von der BNetzA reguliert wird. Sollten sie sich dabei auf die simple Formel verlassen: Reguliert werden die Netze, nicht aber Content (und VDSL)?

Antworten auf diese Frage zielen hauptsächlich auf das Urheberrecht als klassisch legitimiertem Monopol über die Inhaltenuutzung und –verwertung ab. Doch auch die Exklusivität dieses Immaterialgüterrechts kennt ihre Grenzen, wie spätestens die *Magill*-Entscheidung des EuGH Rundfunksendern vor Augen geführt hat. Dort wurde die Weigerung irischer und britischer Fernsehanstalten, urheberrechtlich geschützte Programminformationen an eine Programmzeitschrift zu lizenzieren, für potentiell missbräuchlich eingestuft, da die Sender sich damit selbst den Markt für eigene Programmzeitschriften reservieren könnten.

Es ist somit vor allem eine Frage des Einflusses, den ein Rechteinhaber auf einen abgeleiteten Markt ausüben kann, um ihn schließlich selbst zu betreten. Sollte IPTV tatsächlich klassische Dienste in den Marktchancen beeinflussen, würden lukrative Inhalte ähnlich essentiell wie die Netzinfrastruktur selbst.

Die technische Konvergenz durch IPTV birgt aber auch rein urheberrechtliche Herausforderungen. Bspw. wird eine Kategorisierung in die Nutzungsarten der Sendung nach § 20 UrhG und der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG bei „Live-Übertragungen“ schwierig, soweit es aus Sicht des Endnutzers an unterscheidbaren Leistungsmerkmalen fehlt. Irrelevant sind insoweit unterschiedliche Übertragungstechnologien (Rundfunk / IP – zumal das Protokoll auch zur Übertragung von Kabel- und Satellitensendungen verwendet werden kann) oder technische Verbesserungen (so der BGH zum Verhältnis VHS / DVD). Dieses Problem ist nicht bloß akademisch, da eine vertragliche Abweichung vom „numerus clausus“ des Urheberrechts nur begrenzt möglich ist und entsprechende Vereinbarungen hierauf speziell abgestimmt sein sollten.

**Weitere Informationen: RA Marc Salevic, Tel.: +49 (211) 68 78 88-18**

**Email: [salevic@juconomy.com](mailto:salevic@juconomy.com)**

## Termine

- 21.03.2007      Fristende für Einreichung von Stellungnahmen zur Anhörung im Bereich der Rufnummern für Internationale virtuelle private Netze (IVPN)  
Internet:      BNetzA: [www.bnetza.de](http://www.bnetza.de) → Regulierung Telekommunikation → Nummernverwaltung → (0)181
- 15.-21.03.      CeBIT 2007  
2007  
Ort:              Hannover, siehe [www.cebit.de](http://www.cebit.de)
- 21.03.2007      Mündliche Verhandlung des EuGH, 4. Kammer, in der Rs. C-55/06 (Arcor), Vorabentscheidungsverfahren auf Antrag VG Köln zu Anwendung der VO 2887/2000  
Ort:              Luxemburg, Internet: [www.curia.eu](http://www.curia.eu)
- 21.-              Internationale Konferenz VDSL – The Way to Next Generation Access Networks, wik  
22.03.2007      Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste  
Ort:              Maritim Hotel, Königswinter
- 06.04.2007      Fristende für Einreichung von Stellungnahmen zum Entscheidungsentwurf im Verfahren zur Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel im Gasbereich  
Internet:      BNetzA: [www.bnetza.de](http://www.bnetza.de) → Aktuelle Anhörungen → Festlegungsverfahren Lieferantenwechsel Gas
- 26.04.2007      Mündliche Verhandlung BGH, 3. Senat, in den Verfahren zur Überprüfung der TAL-Kündigungsentgelte  
Ort:              Karlsruhe, Internet: [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)
- 08.05.2007      Mündliche Verhandlung BGH, Kartellsenat, im Rechtsbeschwerdeverfahren von Betreibern von Gasversorgungsnetzen wg. Auskunftsverlangen zu Anreizregulierung  
Ort:              Karlsruhe, Internet: [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

21.05.2007 Fristende für Einreichung von Stellungnahmen zur Vergabe der restlichen BWA-Frequenzen  
Internet: BNetzA: [www.bnetza.de](http://www.bnetza.de) → Regulierung Telekommunikation → Frequenzordnung → Broadband Wireless Access

## Impressum

JUCONOMY Rechtsanwälte  
Achenbachstr. 73, 40237 Düsseldorf  
Tel: ++49-(0)211-687888-0, Fax: ++49-(0)211-687888-68

und

JUCONOMY Consulting AG  
Besuchsadresse: Schumannstraße 62, 40237 Düsseldorf  
Postanschrift: Achenbachstr. 73; 40237 Düsseldorf  
Tel: ++49-(0)211-687888-0, Fax: ++49-(0)211-687888-33  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Fabian Schuster  
Amtsgericht Düsseldorf HRB: 49559

eMail: [newsletter@juconomy.com](mailto:newsletter@juconomy.com), URL: <http://www.juconomy.com>

Die Rechtsanwälte der Sozietät JUCONOMY sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.

Natascha Freund

## Der Telekommunikationssektor zwischen sektorspezifischem und allgemeinem Wettbewerbsrecht

Reihe „Regulierungsrecht und Regulierungsökonomie“, Band 8

Herausgegeben von Piepenbrock ♦ Schuster, Düsseldorf

Lohmar – Köln 2007, 184 Seiten

ISBN 978-3-89936-550-4

€ 43,- (D) ♦ € 44,30 (A) ♦ sFr 71,50

**JOSEF EUL VERLAG GmbH**  
Fachbuchverlag für  
Wirtschaft und Recht

Brandsberg 6  
D-53797 Lohmar

Tel.: 0 22 05 / 90 10 6-6  
Fax: 0 22 05 / 90 10 6-88

[www.eul-verlag.de](http://www.eul-verlag.de)  
[info@eul-verlag.de](mailto:info@eul-verlag.de)

Die zentrale Rolle der Wettbewerbsregulierung erfolgt auf den Telekommunikationsmärkten primär über eigens dafür geschaffene sektorspezifische Bestimmungen. Daneben kommt es aber auch zur Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts. Die vorliegende Arbeit soll untersuchen, wie sich auf den Telekommunikationsmärkten sektorspezifisches zu allgemeinem Wettbewerbsrecht verhält. Bei dieser Untersuchung soll insbesondere ein Blick auf die Konsequenzen dieses Nebeneinanders von sektorspezifischem und allgemeinem Wettbewerbsrecht geworfen werden.

Nachdem sowohl für die Anwendung des sektorspezifischen als auch des allgemeinen Wettbewerbsrechts die beträchtliche Marktmacht der entscheidende Anknüpfungspunkt ist, sollen neben den Grundlagen für die Bestimmungen zur beträchtlichen Marktmacht nach allgemeinem und besonderem Wettbewerbsrecht auch die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufgezeigt werden. Im Anschluss daran wird der grundsätzlichen Frage nachgegangen, inwieweit Regulierung und Wettbewerb in einem Spannungsverhältnis stehen oder doch eine Notwendigkeit sind. Die Erforderlichkeit der Regulierung für die Entstehung bzw. Förderung von Wettbewerb wird dabei ebenso diskutiert wie die Frage der Reichweite der Regulierung.

Da die Aufgabenbereiche des sektorspezifischen und des allgemeinen Wettbewerbsrechts sehr nahe beieinander liegen, wird die Frage nach einem möglichen Kompetenzkonflikt zwischen Regulierungsbehörde und Kartellgericht ebenso wie die Frage nach der Bindungswirkung der Gerichte an Entscheidungen der Regulierungsbehörde untersucht. Schließlich wird das Problem der mangelnden Parteistellung im Marktdefinitions- wie auch im Marktanalyseverfahren behandelt und es wird untersucht, inwieweit das allgemeine Wettbewerbsrecht diesem Rechtsschutzdefizit Abhilfe schaffen kann.

*Dr. Natascha Freund, LL.M. wurde 1971 in Wien geboren. Seit Abschluss ihres rechtswissenschaftlichen Studiums an der Universität Wien sowie eines postgradualen europarechtlichen Studiums an der Universität Krems ist sie in der Telekommunikationsbranche für die Bereiche Telekommunikations-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht tätig. Sie ist Autorin entsprechender Publikationen und Vorträge. [www.freund.co.at](http://www.freund.co.at)*

# Inhaltsübersicht

- I. Einleitung: Gegenstand, Zielsetzung und Gang der Untersuchung**
- II. Begriffsbestimmungen: Sektorspezifisches und allgemeines Wettbewerbsrecht**
- III. Marktbeherrschung**
  - A. Allgemeines
  - B. Marktbeherrschung nach dem TKG
  - C. Marktbeherrschung nach dem KartG
  - D. Fazit
- IV. Regulierung und Wettbewerb – ein Spannungsverhältnis oder eine Notwendigkeit?**
  - A. Begriffsbestimmung: Regulierung
  - B. Erforderlichkeit der Regulierung für die Entstehung/Förderung von Wettbewerb
  - C. Ex-ante oder ex-post, symmetrische oder asymmetrische Regulierung
  - D. Wettbewerbsbegriff und das Verhältnis zwischen Wettbewerb und Regulierung
  - E. Zusammenfassung
- V. Wettbewerbsrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten**
  - A. Einleitung
  - B. Regulierungs- und Fernmeldebehörden
  - C. Kartellgericht
  - D. Kompetenzkonflikt
  - E. Handelsgericht
  - F. Bindungswirkung der Gerichte an Entscheidungen der Regulierungsbehörde
  - G. Zusammenfassung
- VI. Sektorspezifisches versus allgemeines Wettbewerbsrecht**
  - A. Allgemeines
  - B. Probleme des Verfahrensrechts
  - C. Ergebnis
- VII. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

§<-----

## Bestellungen bitte an:

**JOSEF EUL VERLAG GmbH, Brandsberg 6, 53797 Lohmar, Fax: 0 22 05 / 90 10 6-88**

Hiermit bestelle ich \_\_\_\_\_ Exemplar(e) des Titels „**Der Telekommunikationssektor zwischen sektorspezifischem und allgemeinem Wettbewerbsrecht**“ von **Natascha Freund, ISBN 978-3-89936-550-4** zum Preis von € 43,- (D). Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands versandkostenfrei gegen Rechnung.

Name: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift